34. Jahrgang | 1. Ausgabe 2022

# UK|FUK BB *aktuell*

Das Mitteilungsblatt der Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

mit Sonderteil Ukraine

## Exkursionen in Schule und Kita

## So geht Starthilfe richtig

## Zoom-Fatigue

UK|FUK BB
Unfallkasse Brandenburg und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Impressum:

Ausgabe: 1/2022
UK/FUK BB aktuell – Das Mitteilungsblatt der Unfallkasse und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
PF 1113, 15201 Frankfurt (Oder), Telefon: 0335/5216-0,
Telefax: 0335/5216-111,
E-Mail: presse@ukbb.de

Verantwortlich:
Geschäftsführer Dr. Nikolaus Wrage

Redaktion:
B. Melcher, M. Hille, P.K. Schmeink

Redaktionsbeirat in alphabetischer Reihenfolge:
Anika Hauke, Dr. Oliver Kuppinger, Isabell Lindow, Cathleen Positzki, Andreas Scheele

Bildnachweis: Titelbild: © halfpoint, Editorial S. 3 UKBB, Schwimmunterricht Gruppe S. 5 © pressmaster, Schwimmunterricht Kind S. 5 © Microgen, Schwimmunterricht S. 6 © pressmaster, Exkursion DGUV S. 7 © Erik Liebermann, Exkursion Zecke S. 7 © JerzyGorecki - Pixabay, Exkursion Maus S. 8 © Alexas_Fotos - Pixabay, Exkursion Ambrosia S. 8 © ramboldheiner - Pixabay, Kita Bärenklau S. 10 © AlkeMade - pixabay, Kita Goldregen S. 9 © KOlga12 - pixabay, Bröschüre Giftpflanzen S. 10 DGUV - Information 215-614 , S. 11 Kasse 1, S. 12 Broschüre Trauma, S. 13 Broschüre Flüchtlingskinder, S. 13 Broschüre Trauma, S. 14-15 Erste Hilfe Plakat, Impfzentrum Wegweiser S. 17 UKBB, S. 17 Impfzentrum Innenraum UKBB, Maskenstudie Masken DGUV S. 19 © IPA-Aktuell 06/21, Maskenstudie Abb. 1 DGUV S. 19 © IPA-Aktuell 06/21, Maskenstudie Abb. 3 DGUV S. 20 © IPA Aktuell 06/21, PSA Helm Visier und Nacken UKBB S. 24 © T.Ullbrich, PSA Helm Visier und Nacken UKBB S. 24 © T.Ullbrich, S. 25 © Kadmy, Autostarthilfe, S. 26 © Laag, Kita Verbandskästen, Rückseite: © UKBB

Herstellung:
Schlaubetal-Druck Kühl OHG, Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

# Liebe Leserinnen und Leser,

seit Beginn der Pandemie suchen viele UnternehmerInnen und MitarbeiterInnen nach geeigneten Strategien, trotz Home-Office im Austausch zu bleiben. Ständige Onlinekonferenzen haben aber nicht nur Vorteile, wie eine Studie über die sogenannte Zoom-Fatique (also Videokonferenzen-Müdigkeit) zeigt. Auf S. 21 geben wir Tipps, wie Sie, als UnternehmerIn bzw. OrganisatorIn einer Videokonferenz, auf die Gesundheit Ihrer Angestellten bzw. Beteiligten achten können.

Die pandemiebedingen längeren Liegezeiten bei elektronischen Geräten, die nur selten gebraucht werden, führen zu entladenen oder beschädigten Batterien. Häufig müssen diese Akkus rasch geladen oder ersetzt werden, z.B. bei der Feuerwehr. Die Erfahrung der letzten Monate zeigt, dass dies nicht ungefährlich ist. Auf S. 25 stellen wir einen Leitfaden vor, mit dem Sie sicher und korrekt Starthilfe leisten können.

Exkursionen sind sowohl in Kitas als auch an Schulen ein beliebtes Mittel für Lehrkräfte und SchülerInnen, um den Unterrichtsstoff zu ergänzen, frische Erlebnisse zu haben und die Gemeinschaft zu stärken. Dabei gibt es einige Sonderregeln. Auf S. 7 (Schule) und auf S. 9 (Kita) haben wir Ihnen die wichtigsten Vorbereitungen vorgestellt.

Auch dort, wo medizinisches Personal und ÄrztInnen arbeiten, gelten Arbeitsschutzrichtlinien. Das gilt für Krankenhäuser und Arztpraxen ebenso, wie für die brandenburgischen Impfzentren. Auf S. 17 fassen wir die wichtigsten Informationen zusammen.

Ob mit oder ohne Maskenpflicht und wenn ja, welches Modell? Das Institut für Prävention und Arbeitsmedizin der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung hat eine wissenschaftliche Studie erstellt, die die zentralen Fragen beantwortet. Den Artikel dazu finden Sie auf S. 19. Die aktuelle Lage in der Ukraine hat auch Einfluss auf unsere Arbeit in der Unfallkasse. In der Mitte dieses Heftes, finden Sie ein Erste-Hilfe-Poster, welches die DGUV auf Ukrainisch übersetzt hat. Wichtige Informationen zum Versicherungsschutz bei allen geflüchteten Ukrainerinnen und deren Kindern, die öffentliche Bildungseinrichtungen besuchen, finden Sie auf S. 12.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre.
Vor allem aber bleiben Sie gesund! Die beste Voraussetzung dafür ist aktuell die 3. Corona-Impfung und die Einhaltung der AHA-L-Regeln. Machen Sie mit; schützen Sie sich und andere, damit es für alle ein erfolgreicher und erholsamer Sommer 2022 wird.
Ihr
Dr. Nikolaus Wrage

Seite 5

Seite 9

Seite 14

Seite 19

Seite 24

## Inhaltsverzeichnis

**Impressum**

**Editorial**

**Prävention**
- Sicher Schwimmen lernen in Brandenburg
- Naturwissenschaftliche Exkursionen in Schulen
- Sicherheit und Gesundheit bei Ausflügen der Kita-Kinder im Frühling
- Kassen und öffentliche Zahlstellen im Bereich der Entsorgungswirtschaft am Beispiel von Wertstoffsammelhöfen
- Unfallversicherung von geflüchteten Schul- und Kitakindern aus der Ukraine
- Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe
- Arbeitsschutz beim Betreiben von Impfzentren im Land Brandenburg
- IPA-Maskenstudie
- Zoom-Fatigue

**Rehabilitation und Leistung**
- Zensus 2022
- Unfallversicherungsschutz für Wege vom Bett ins Homeoffice

**Feuerwehr**
- Notwendigkeit von Schutzbrille und Helmvisier beim Einsatz von hydraulischen Rettungsgeräten wie Schere / Spreizer
- So geht Starthilfe richtig

**Kurz & knapp**
- Ehrennadel
- Sicherheitswesten an Kita übergeben
- Neuer Inhalt Verbandkästen
- Prüfgrundsätze aktualisiert

**Aktuelle Medien**

# Sicher Schwimmen lernen in Brandenburg

Schwimmunfälle ereignen sich häufig, weil Kinder nicht bzw. nicht sicher schwimmen können. Dabei stehen das „sichere Schwimmen und sich Orientieren im und unter Wasser“ im Mittelpunkt des Bewegungsfeldes „Bewegen im Wasser“. Dieses Bewegungsfeld stellt nach Rahmenlehrplan 1-10 den Schwimmunterricht der Berliner und Brandenburger Schulen dar. Bei der Entwicklung des „Sicher Schwimmen Könnens“ wird in vier Niveaustufen unterschieden:

Wassergewöhnung, Grundfertigkeit, Schwimmen Können als Basisstufe und Sicher Schwimmen Können. Das Modell der Niveaustufen für den Lernweg der Schülerinnen und Schüler wird ausführlich in der DGUV Information 202-107 „Schwimmen Lehren und Lernen in der Grundschule“ beschrieben. Diese DGUV Information ist ein Arbeitsergebnis der Maßnahme „Sicheres Schulschwimmen“ der gemeinsamen Initiative „Sicherheit und Gesundheit im und durch Schulsport“ (SuGiS) von Kultusministerkonferenz (KMK) und DGUV und kann kostenfrei auf der Seite der Publikationsdatenbank der DGUV heruntergeladen werden:
https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3655

Der Schwimmunterricht wird im Rahmen des Sportunterrichts erteilt. In Brandenburg findet der Schwimmunterricht in der Regel in Schulschwimmzentren (SSZ) statt. Diese wurden in geeigneten Hallenbädern eingerichtet und zeichnen sich durch ihre besondere Organisationsform und den Einsatz speziell ausgebildeter Lehrkräfte für die Erteilung des Schwimmunterrichts aus. Die genaue Organisation dazu regelt das Rundschreiben 11/20 „Schulschwimmen im Land Brandenburg“ vom 21. April 2020 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS). Auch die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler, auf den Wegen in Verbindung mit den Schulschwimmzentren, muss sicher organisiert werden. So ist zum Beispiel geregelt, dass Schülerinnen und Schüler von „Begleitlehrkräften oder anderen pädagogischen Kräften zum Schwimmunterricht in das SSZ gebracht und der Schwimmlehrkraft übergeben“ werden.

Neben dem grundlegenden Ziel des Schulschwimmens – dem sicheren Aufenthalt und dem Bewegen im Wasser – spielt auch die Sicherheitserziehung besonders im wasser- und seenreichen Land Brandenburg eine wesentliche Rolle. Für Kinder und Jugendliche ist demnach der Schwimmunterricht nicht nur eine wichtige Voraussetzung für alle Freizeitaktivitäten am und im Wasser, sondern hat im Notfall sogar eine, lebensrettende Bedeutung. Schülerinnen und Schüler erlernen u.a. wichtige Kompetenzen in der Selbsteinschätzung und im Umgang mit Risiken. „Sie können Situationen im, am und auf dem Wasser bezüglich Sicherheit einschätzen und sich adäquat verhalten.“ heißt es im Rundschreiben „Schulschwimmen im Land Brandenburg“.

Um einen adäquaten Rahmen für den Schwimmunterricht zu gewährleisten, werden besondere Anforderungen an die unterrichtenden Lehrkräfte gestellt. Dazu zählen u.a. die spezifische Qualifikation inklusive der Rettungsfähigkeit, die Belehrung über die Bade- und Sicherheitsregeln sowie deren Kontrolle und auch die Unterrichtsorganisation, wie die Trennung in Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich oder die klare Abgrenzung der Unterrichtsfläche vom öffentlichen Badebetrieb. Insbesondere spielen in der derzeitigen pandemischen Situation die Hygieneregeln auch vor, während und nach dem Schwim-

munterricht eine zentrale Rolle beim Infektionsschutz. Auf der Internetseite der „Sicheren Schule“ sind in der Schwimmhalle grundlegende sowie spezifische Informationen zu Schwimmlehrkräften dargestellt.

https://www.sichere-schule.de/schwimmhalle/lehrkraft/anforderungen-sicherheit

Insbesondere sind die Regelungen zur Aufsichtsführung zu beachten. In Brandenburg finden sich diese in den Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich (VV-Aufsicht, zuletzt geändert am 13.April 2004). Die spezifischen Anforderungen der Aufsichtsführung beim Schwimmunterricht werden durch die Anlage 2 - Sicherheit beim Schwimmunterricht der VV-Aufsicht und durch das Rundschreiben „Schulschwimmen im Land Brandenburg“ konkretisiert.

Was Eltern sowie Schülerinnen und Schüler zur Sicherheit beim Schulschwimmen wissen sollten, ist dem Flyer „Tipps zum Schwimmunterricht in der Grundschule“ der Unfallkasse Brandenburg zu entnehmen. Themen wie die richtige Schwimmkleidung, vorbereitende Übungen, gesetzlicher Unfallversicherungsschutz und vieles mehr sind hier kompakt nachzulesen. Zum Beispiel auch Tipps zur Sicherheit und Gesundheit beim Schwimmunterricht.

Informieren Sie die Schwimmlehrkraft über gesundheitliche und körperliche Beeinträchtigungen Ihres Kindes.

Gegenstände, die beim Schwimmunterricht behindern oder zu Verletzungen führen können (bei anderen Kindern oder bei einem selbst), insbesondere Ringe, Ketten, Armbänder, Ohrringe, Anstecker, sind vor dem Beginn des Unterrichts abzulegen.
Wert- und Glasgegenstände gehören im Interesse der Sicherheit nicht in die Schwimmhalle.

Schulen können den Flyer in größerer Stückzahl über die Unfallkasse kostenfrei beziehen. Ebenso kann der Flyer über die Homepage der UK BB heruntergeladen werden.

https://www.ukbb.de/fileadmin/user_upload/cms/download_user/Praevention/Schwimmsport_DinLang.pdf

# Naturwissenschaftliche Exkursionen in Schulen

Exkursionen, als entdeckende und erforschende Erkundungen an außerschulischen Lernorten, sind wesentlicher Bestandteil eines lebendigen Unterrichts. Während bei Wandertagen und Schulausflügen das Gemeinschaftserlebnis im Vordergrund steht, haben Exkursionen vorwiegend Bildungscharakter. An außerschulischen Lernorten können u. a. pflanzen- und tierkundliche sowie ökologische Lerninhalte für die Schüler meist einprägsamer als in der Schule vermittelt werden.

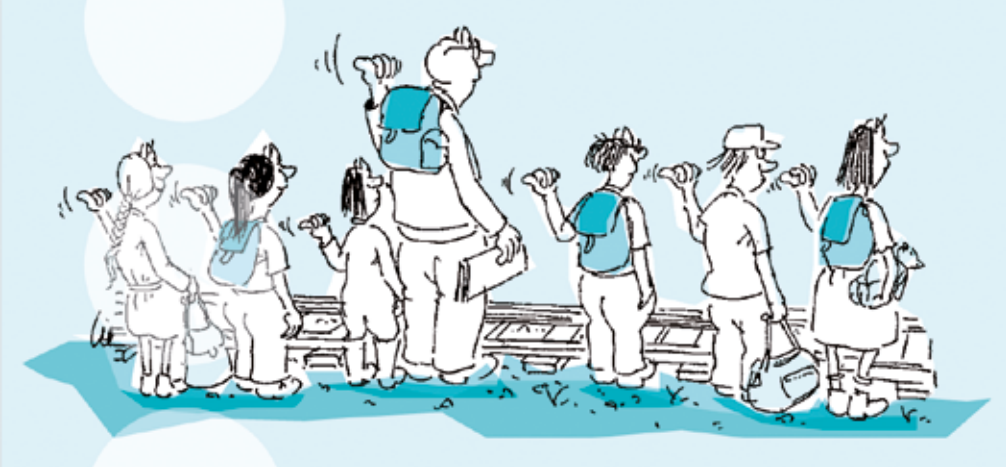

Exkursionen erfordern neben der didaktischen-inhaltlichen Vorbereitung auch Planungen für die sichere Durchführung. Es müssen Regelungen des Ortes, der Zeitdauer, der Wahl der Verkehrsmittel, der Aufsichtspflichten, der Ausrüstung (Mobiltelefon, Erste Hilfe Material etc.), Zahl der Begleitpersonen und bei mehrtägigen Exkursionen die Auswahl der Unterkunft getroffen werden. Schüler können Gefahren aufgrund ihres Alters und Entwicklungsstandes oft nicht angemessen einschätzen und verhalten sich in kritischen Situationen häufig nicht richtig. Hinzu kommt das auch bei Exkursionen auftretende gruppendynamische Verhalten. Deshalb sind die Schüler über die Gefahren und Verhaltensregeln wie u. a.:

- Straßenverkehr, Gewässer, Wetterereignisse etc.,
- Verlassen des Weges oder der Gruppe,
- Unfall- und Gesundheitsgefahren,
- Kontaktvermeidung mit gesundheitsgefährdenden Pflanzen, Pilzen und Tieren,
- Hygieneregeln,
- richtiges Verhalten bei Notfällen,
- Erste Hilfe

zu belehren.

Zusätzlich müssen die Eltern über die Gefahren und Verhaltensregeln der Exkursion, wie z. B. die Bereitstellung geeigneter Kleidung, Proviant, Sonnenschutz- und Insektenschutzmittel, informiert werden. Darunter fallen auch Verhaltensregeln über den UV-Schutz bei intensiver Sonneneinstrahlung sowie bei hohen Pollen- und Ozonkonzentrationen.

Tiere, die bei Exkursionen angetroffen werden, können wehrhaft sein und beißen. Da ein Schutz vor Kontakten mit Wildtieren angebracht ist, dürfen kranke oder tote Tiere nicht ohne Schutzhandschuhe berührt werden. Diese sind, sofern erforderlich, mit geeigneten Arbeitshandschuhen oder Tüchern anzufassen.

Oberflächen, Körperflüssigkeiten (Blut, Speichel) und Exkrete (Urin, Fäzes) von Tieren enthalten u. a. gesundheitsschädliche Mikroorganismen, die auf Menschen übertragen werden können. Diese können nach Aufnahme in den Körper schwerwiegende infektiöse, sensibilisierende und toxische Gesundheitsschädigungen hervorrufen. Überträger von infektiösen Krankheitserregern sind häufig Spinnentiere (z. B. Zecken), Insekten sowie Wirbeltiere (Fledermäuse, Mäuse, Fuchs etc.). Die Übertragung von Infektionserregern vom Tier auf den Menschen erfolgt u. a. durch Insekten- und Zeckenstiche sowie durch Bisse von wildlebenden Wirbeltieren. Darüber hinaus können Tiere ihre Krankheitserreger durch Aerosole und Stäube über die Atemwege, durch kontaminierte Nahrungsmittel über den Magen-Darmtrakt sowie bei Schnitt- und Stichverletzungen über die verletzte Haut übertragen.

Nachfolgend wird beispielhaft die Übertragung von viralen, bakteriellen und parasitären Krankheitserregern durch Tiere auf den Menschen beschrieben:

Zecken übertragen mit Borrelia burgdorferi und dem Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) Virus bakterielle und virale Krankheitserreger auf den Menschen. Diese rufen die Lyme-Krankheit oder FSME hervor. Während bei FSME eine Schutzimpfung möglich ist, besteht bei Borrelien keine Möglichkeit der Immunisierung. Die Infektionsrate ist meistens vom Risikogebiet und den jahreszeitlichen Klimaeinflüssen abhängig. Hohe Inzidenzen kommen bei Aufenthalten in der niedrigen Vegetation, insbesondere im Frühjahr und Sommer, vor. Um Infektionen durch Zecken-bisse in Risikogebieten zu ver-

meiden, sind Kopfbedeckungen und langärmlige Kleidung zu tragen sowie Zeckenschutzmittel auf unbedeckte Körperstellen aufzutragen.

Der Tollwutvirus wird über Blut und Speichel u. a. von Fledermäusen, Füchsen, Hunden und Waschbären durch Bisse auf Personen übertragen. Direkte Körperkontakte mit diesen Tieren sind deshalb auf Fachleute zu beschränken. Bei Infektionsverdacht mit dem Tollwutvirus muss unverzüglich ein Arzt zur Abklärung der Notwendigkeit einer postexpositionellen Tollwut-Immunprophylaxe aufgesucht werden.
Hantaviren werden von infizierten Nagern (vorwiegend Maus) über den Speichel, Urin und Kot ausgeschieden. Die

Viren bleiben mehrere Tage, auch im getrockneten Zustand, infektiös. Die Übertragung erfolgt vorwiegend über die Eintrittspforte Lunge durch virushaltige Aerosole und aufgewirbelten Staub, durch Kontakt kontaminierter Materialien mit verletzter Haut oder durch Bisse infizierter Nager. Das hämorrhagische Fieber ist das wesentliche Symptom der Hantavirus-Erkrankung. Viele Infektionen verlaufen jedoch mit unspezifischen Symptomen. Da in diesen Fällen meistens keine diagnostische Abklärung der Erkrankung erfolgt, ist von einer hohen Dunkelziffer der Hantavirus-Infektionen auszugehen. Hohe Inzidenzen treten in Risikogebieten in ländlichen Regionen in Deutschland, insbesondere der Schwäbischen Alb und des Bayerischen Walds, auf. Unzureichende Hygiene und nicht beseitigte Nahrungsmittelreste, wie diese zum Teil in Waldhütten vorgefunden werden, begünstigen die Hantavirus-Infektionen.

Für Allergiker können Wespen, Bienen- und Hornissenstiche einen anaphylaktischen Schock auslösen. Typische Symptome sind Herzrasen, Schweißausbrüche und ein Bewusstseinsverlust. Insektenstiche erfordern in diesem Fall unverzügliche Maßnahmen der Ersten Hilfe, wie Adrenalingabe durch Autoinjektoren.

Allergieauslösende Pflanzen wie z. B. das beifußblätterige Traubenkraut (Ambrosia artemisiifolia) können bei Allergikern eine Anaphylaxie, durch starke Hautirritationen oder Asthma, auslösen. Ist ein Kontakt mit toxischen und sensibilisierend wirkenden Pflanzen nicht auszuschließen, so sind bei Allergikern Schutzhandschuhe mitzuführen und bei Bedarf zu verwenden. Bei starkem Sonnenschein stellt besonders der Riesenbärenklau (Heraculum mantegazzianum) ein besonderes Gesundheitsrisiko dar, da dessen Pflanzensaft Rötungen, Verbrennungen und starke allergische Reaktionen auslösen kann. Bei Hautkontakt mit brennenden, nässelnden oder ätzenden Pflanzen sollte Wasser und Seife zum Reinigen der betroffenen Hautflächen bzw. Hände mitgeführt werden. Bei Augenreizungen kann die Verwendung einer Augenspülflasche sehr hilfreich sein.

Die Lehrkraft muss vor Beginn der Exkursion mögliche Allergien der Schüler kennen, damit Allergenkontakte bei Exkursionen vermieden und Maßnahmen für ein eventuelles Notfallmanagement festgelegt werden können.

Bei Körperkontakten mit gesundheitsschädlichen Mikroorganismen von Boden- und Wasserproben können Gesundheitsrisiken wie zuvor bei Pflanzen und Tieren beschrieben, nicht ausgeschlossen werden. Sofern Schüler mit toxischen Substanzen von Organismen in Berührung kommen, ist die Giftnotrufzentrale (Telefon: 030 19240) sofort zu benachrichtigen. Toxikologen der Giftnotzentrale können gemeinsam mit dem Arzt oder dem Krankenhaus geeignete Maßnahmen gegen die Vergiftungen einleiten.
Bei schweren Unfällen und Gesundheitsschäden, wie anaphylaktischer Schock und schwerwiegenden akuten Vergiftungen, ist unverzüglich der Notruf (112) zu wählen. Bis zum Eintreffen der Rettungskräfte ist Ruhe zu bewahren und die Schüler sind zu betreuen.

# Sicherheit und Gesundheit bei Ausflügen der Kita-Kinder im Frühling

Es grünt so grün, wenn im Frühjahr wieder die Blüten erblühen…und mit ihr die ganze Natur wieder zum Leben erwacht.

Gemeinsame Ausflüge in der Kindertageseinrichtung sind im Frühling besonders schön. Wenn sie gemeinsame Aktivitäten außerhalb der Einrichtung planen, sollten diese vorab im Team gut organisiert werden. Damit einher geht auch die Betrachtung von möglichen Gefährdungen (welche unterwegs auftreten können z.B. Straßenverkehr, Gewässer, UV-Strahlung). Kinder haben je nach ihrem Alter und Entwicklungsstand ein unterschiedliches Verständnis für Regeln und Gefahren. Daher sind die Aufsichtsführung und die notwendige Ausrüstung u.a. Mobiltelefon, Erste-Hilfe-Material vorab festzulegen. Mit den Kindern sind klare Verhaltensregeln zu vereinbaren, deren Einhaltung besondere Beachtung erfordert.
Zudem sollten die Erziehungsberechtigten der Kinder über die geplante Veranstaltung und der damit verbunden notwendigen Ausrüstung informiert werden. Hierunter fallen z.B. klare Informationen über Ort und Dauer des Ausflugs sowie die notwendige Kleidung, Verpflegung und den UV-Schutz.

Riesen-Bärenklau

Kindertageseinrichtungen können diese Ausflüge optimal nutzen, um den Kindern die Diversität der Natur näher zu bringen und Pflanzen kennen zu lernen. Sowohl auf dem Kitagelände als auch bei Aktivitäten außerhalb der Einrichtung gilt es, einen Blick auf die Pflanzen in der Umgebung zu werfen. Denn es gibt Pflanzen, die beim Verzehr schwach bis stark giftig wirken oder bei Hautkontakt z.B. Rötungen, Entzündungen oder Blasenbildung auslösen können. Von ihnen geht eine Gefährdung für die Kinder aus. Vor allem Kleinkinder stecken vieles in den Mund und können noch nicht unterscheiden, was giftig ist und was nicht. Zu den giftigen Pflanzen zählen z.B. Goldregen, Stechpalme und Pfaffenhütchen. Als hautschädigend, bei Berührung mit der Haut, gilt z.B. der Saft des Riesen-Bärenklau und Gemeinen Efeus.

## Schutz vor gefährlichen Pflanzen

- Präventiv lange Kleidung tragen
- Betroffene Hautstellen, nach Kontakt mit Pflanzen, mit klarem Wasser waschen
- Aufsicht der Kinder sicherstellen
- Belehrung der Kinder vorab

Falls ein Kind eine vermeintlich giftige oder schädliche Pflanze verschluckt hat oder die Haut mit dieser in Berührung gekommen ist, können sie sich eine erste Hilfestellung über die Giftinformationszentrale (030 19240) holen. Dies informiert sie, bei Nennung der Symptome und Beschreibung der Pflanze, über die Möglichkeiten der Ersten – Hilfe bzw. über weitere notwendige Schritte. Bei Hautreizungen sollte die betroffene Stelle mit Wasser gewaschen werden. Zudem gilt es, die Sonne zu meiden, da die Haut gereizt ist. Eine Kühlung mit Eisbeuteln oder feuchten Kompressen wirkt eventuellen Schwellungen und Schmerzen entgegen. Bei Verschlechterung sollte ein Facharzt kontaktiert werden.

Falls das Kind Auffälligkeiten einer Vergiftung z.B. Übelkeit, Erbrechen, Kreislaufprobleme, Bewusstlosigkeit) zeigt, ist sofort der Notruf 112 zu wählen.

## Erste Hilfe

- Notruf 112 wählen
- Ruhe bewahren
- Ggf. Kühlen
- Betreuung

Goldregen

Bis zum Eintreffen der Rettungskräfte gilt es Ruhe zu bewahren und das Kind zu betreuen.
Gesundheitsschädliche Pflanzen gehören auch nicht auf das Kitagelände.

Durch einen kleinen Garten auf dem Kitagelände können die Kinder Nutzpflanzen kennenlernen, welche Sie essen können. So können aus Obst, Gemüse und frischen Kräutern gemeinsam leckere frische Gerichte zubereitet werden.

Nähere Informationen können Sie auch folgenden Schriften entnehmen:

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Giftpflanzen - Beschauen, nicht kauen! DGUV Information 202-023
- Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder, DGUV Information 204-008

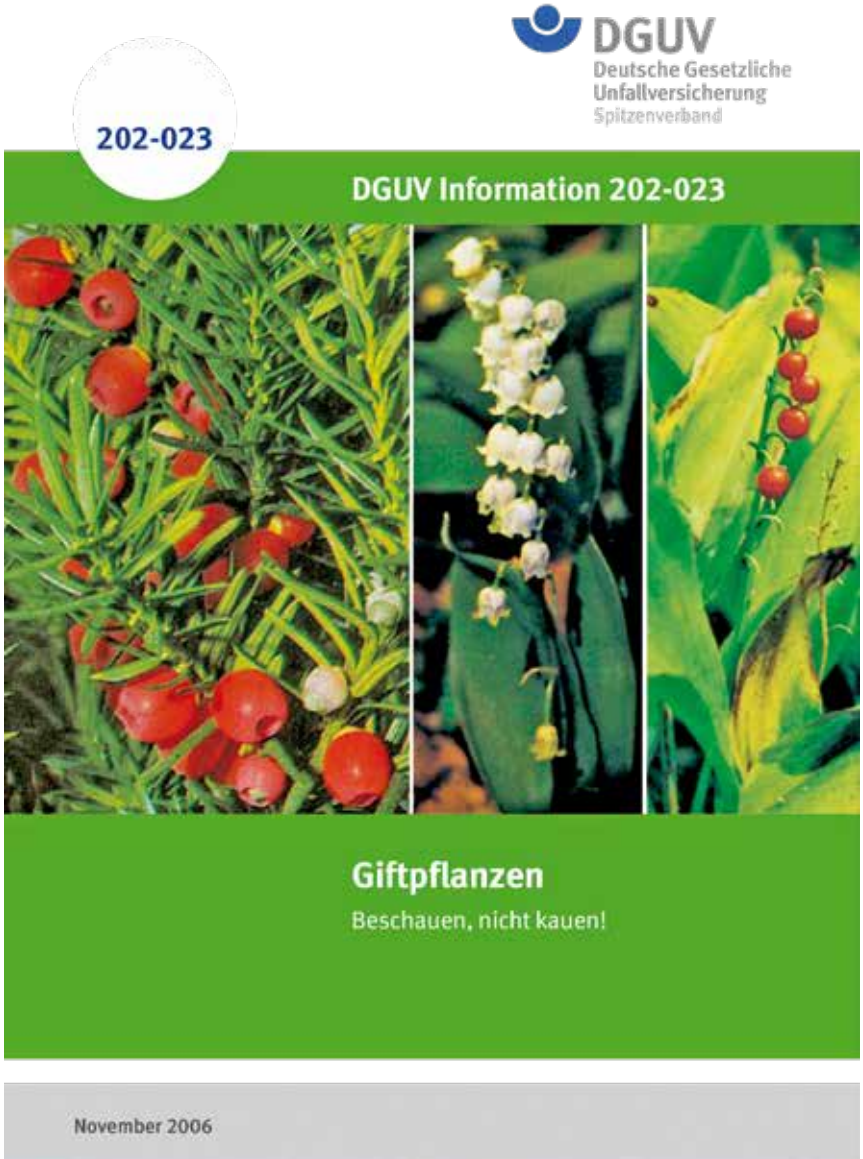

# Kassen und öffentliche Zahlstellen im Bereich der Entsorgungswirtschaft am Beispiel von Wertstoffsammelhöfen

Zum 1. April 2021 wurde die neue DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ veröffentlicht. Erstmals sind auch Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand in den Geltungsbereich miteinbezogen. Dies betrifft somit auch alle Bereiche mit eigenen griffbereiten Banknotenbeständen für die Ausgabe oder Annahme im Bereich der Entsorgungswirtschaft. Beispielhaft hierfür ist der regelmäßige Zahlungsverkehr auf dem Gelände der Wertstoffsammelhöfe. Je nach Gebühr kann die Tonne Abfall mehrere tausend Euro an Entsorgung kosten. In Betrachtung des Bürgers, der seinen Abfall entsorgen möchte, führen Entsorgungsgebühren oft zu Unmut und Unverständnis. Zudem bieten diese Summen, sowie die Art der Sicherung, einen Überfallanreiz für Kundschaft und Dritte.

Die DGUV Regel 115-005 „Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand“ erläutert die einzelnen Regelungen der neuen DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ und bietet damit Unternehmerinnen und Unternehmern sowie allen Akteuren, die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten an Kassen und in Zahlstellen der öffentlichen Hand tragen, eine zentrale Hilfestellung bei der Erfüllung der in der DGUV Vorschrift 25 formulierten Pflichten.
Die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Reduzierung von Überfallanreizen und deren Folgen sind anhand der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Zentrales Element ist hierbei, neben der Realisierung eines automatisierten Zahlungssystems, ein Sicherungskonzept für feste oder temporär eingerichtete Kassen.
Hierzu gibt die v. g. Regel mögliche Sicherungskonzepte nach verfügbarem Personal und gehandhabten Geldbestand vor. Empfehlenswert, da mit überschaubaren Aufwendungen umsetzbar, erscheint für Zahlstellen, beispielsweise auf Wertstoffsammelhöfen, das Sicherungskonzept 1:

- bis 2.000 € griffbereiter Banknotenbestand pro besetztem Kassenarbeitsplatz;
- mind. 1 Versicherter/ Versicherte;
- einfache Barriere zwischen Versicherten und Kundschaft z. B. durch Tisch;
- visuell wahrnehmbare Trennung zum Versichertenbereich z. B. Diskretionsstreifenverschließbare Geldkassette;
- ausreichende Beleuchtung des Kundenbereiches, sodass die Kundschaft gut zu erkennen ist

Es ist sinnentsprechend, den Kassenbestand nicht einsehbar zu gestalten und für eine sichere Verfahrung von überschüssigen Banknotenbeständen zu sorgen. Für den Arbeitsplatz ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die mind. folgende Organisationspunkte klärt und berücksichtigt:

- Umgang mit Banknoten: Ausgabe / Annahme / Verwahrung / Geldtransport innerhalb und außerhalb der Betriebsstätte
- Umgang mit Sicherheitseinrichtungen
- Verhalten der Versicherten im Zusammenhang mit Überfällen & Notfallmaßnahmen
- Betreten oder Verlassen der Bereiche
- Umgang mit Mängeln und Störungen z. B. Verhalten beim Ausfall von Alarmierungseinrichtungen oder Einrichtungen zur Bildaufzeichnung

Die Mitarbeiter sind mind. halbjährlich und bei Bedarf anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Nähere Informationen zur detaillierten Ausgestaltung von Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand können der DGUV Regel 115-005 „Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand“ entnommen werden.

# Unfallversicherung von geflüchteten Schul- und Kitakindern aus der Ukraine

Ukrainische Kinder und Jugendliche unter den Geflüchteten aus Kriegsgebieten werden zeitnah nach der Ankunft in Deutschland schulpflichtig oder besuchen regelmäßig eine Kita. Für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz ist in diesem Zusammenhang von folgenden Grundsätzen auszugehen:

## Kindertagesbetreuung

Ukrainische Kinder, die eine erlaubnisbedürftige Kindertageseinrichtung besuchen, fallen unter die sog. Gast-/Besuchskinderregelung. Diese besagt, dass Kinder, die sich vorübergehend oder probeweise in einer Kindertageseinrichtung aufhalten, gesetzlich unfallversichert sind. Voraussetzung dafür ist eine bewusste und gewollte Aufnahme des Kindes in das (pädagogische) Betreuungskonzept der Tageseinrichtung. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Kinder in die vorhandenen Gruppen integriert und dort mitbetreut, gefördert und erzogen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass das Alter der Kinder zum Inhalt des Betreuungskonzeptes passt.

Erhalten die geflüchteten Kinder einen regulären Betreuungsplatz (oder werden im Rahmen der öffentlichen Kindertagespflege betreut), ist erst ebenfalls ein Versicherungsschutz gegeben (vgl. hierzu: https://www.ukbb.de/versicherte /kinderschuelerstudenten/)

Falls gesonderte Betreuungsformen (zum Beispiel eigene Gruppen oder organisatorisch eigenständige Angebote) eingerichtet werden, bedarf es einer Einzelfallprüfung durch die Unfallkasse Brandenburg. Bitte nehmen Sie in diesem Fall Kontakt zu uns auf (info@ukbb.de).

Auch bei sogenannten Sprachstandsfeststellungen und Sprachfördermaßnahmen kommt der Unfallversicherungsschutz in Betracht.

## Schulbesuch

Bei Schulbesuchen gilt, dass die schulpflichtigen geflüchteten Kinder und Jugendlichen schon als „Schüler“ versichert, wenn sie in die vorhandenen Schulklassen (oder bei eigenen Klassen: in die Schule) integriert werden, also in den schulischen Ablauf vollständig eingebunden sind. Hierzu reicht eine förmliche Zulassung durch die Schulleitung, mit entsprechender Integration in den Unterricht, aus.
Auch die geflüchteten Kinder und Jugendlichen, die in den Erstaufnahmeeinrichtungen beschult werden, sind entsprechend für diese Zeiten gesetzlich unfallversichert. Versicherungsschutz besteht ebenfalls bei der zum Schulbesuch in Brandenburg notwendigen Einschulungsuntersuchung. Die Einschulungsuntersuchung ist schulrechtliche Vorschrift zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit. Dies gilt nur für die untersuchten Kinder, aber einschließlich der Wege von und zum Untersuchungsort.

UK|FUK BB
Unfallkasse Brandenburg und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

**Trauma – was tun?**

Damit Sie sich nicht mehr so hilflos fühlen müssen

Informationen für alle, die mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen zu tun haben

### Universitäten

Mit regulärer Immatrikulation an einer öffentlichen Brandenburgischen Universität sind StudentInnen bei der UKBB versichert. Dies gilt für nationale und internationale Studierende.

### Freizeitaktivitäten

Der EU-Rat hat am 04.03.2022 die Umsetzung der sog. Massenzustromrichtlinie beschlossen. Sie sieht vor, dass Geflüchtete aus der Ukraine ohne Asylantrag mindestens einen einjährigen Schutzstatus mit Aufenthaltstitel erhalten. Dieser Titel gibt u. a. das Recht auf Unterbringung, Sozialleistungen und einen Versicherungsschutz bei Krankheit. Geflüchtete aus der Ukraine, die sich beim zuständigen Einwohnermeldeamt angemeldet haben, erlangen neben dem Recht auf Sozialleistung auch ein Recht auf gesetzlichen Krankenversicherungsschutz.

### Die Broschüren

„Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge“ und
„Trauma - Was tun?“ können Schulen und Einrichtungen der Tagespflege sowie Sachkostenträger bei uns per Mail an praevention@ukbb.de bestellen.

## Страхування школярів від нещасних випадків

Інформація для батьків і законних опікунів учнів перших класів

UK|FUK BB
Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

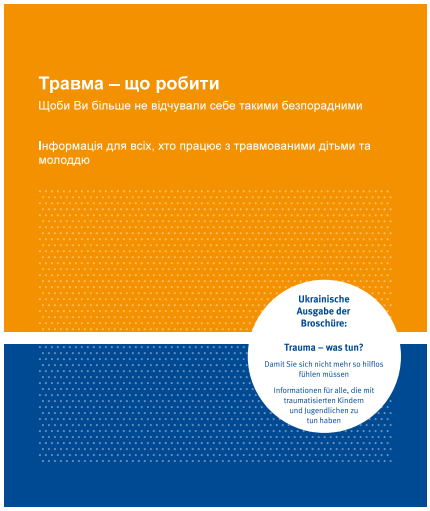


Die Broschüre „Trauma - Was tun?“ ist sowohl in der ukrainischen, als auch in der russischen Version ab sofort auf unserer Website zu finden.
https://www.ukbb.de/praevention/ukraine/broschueren/

Die Broschüre Страхування школярів від нещасних випадків - Інформація для батьків і законних опікунів учнів перших класів finden Sie ebenfalls dort. Sie ist eine ukrainische Version der DGUV Broschüre “Schüler-Unfallversicherung” aus dem Jahr 2015.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte per Mail an: hilfeleistung@ukbb.de oder rufen Sie an: 0335/5216-312.

# Перша допомога

## Пошук людини

### Основи

**Зберігайте** спокій
**Охоронити** місце аварії
**Подбайте** про власну безпеку

При необхідності вивезти людину з небезпечної зони

### Екстрений виклик

**Де** надзвичайна ситуація?
**Очікування** запитань, наприклад:
**Що** сталося?
**Скільки** поранених/хворих?
**Які** травми/захворювання?

## Перевірте наявність свідомості

говорити голосно, торкатися, трясти

допомогу

## Перевірте дихання

відкрити дихальні шляхи, нахилити голову назад, підняти підборіддя, дивитись, слухати, відчувати

Доставити AED*

## 30 натискань на грудну клітку

Руки посередині грудної клітки Глибина тиску 5 – 6 см. Швидкість роботи 100 – 120/хв.

Поперемінно з

## 2 штучних дихання

Повітря протягом 1 с дути в рот або ніс

наявне

нормальне дихання

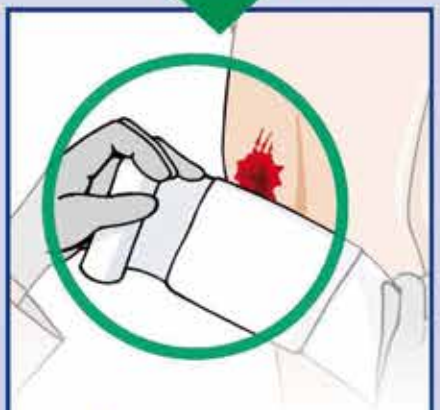

## Надати допомогу відповідно до ситуації

например, обработать рану

## Надати бічне положення

Екстрений виклик

## Стежити за свідомістю і диханням

| |
|---|
| Центр рятувального управління (виклик екстреної допомоги): |
| Надання першої допомоги: |
| Санітар/санітарка організації: |
| Матеріали першої допомоги за адресою: |
| Приміщення першої допомоги: |
| Найближчі доступні лікарі: |
| Професійна асоціація лікарів зі страхування від нещасних випадків: Інформація: www.dguv.de/landesverbaende |
| Найближча лікарня: |

**Навчись допомагати – стань першою медичною допомогою**

Інформація: www.dguv.de/fb-erstehilfe

Повідомлення про курс навчання:

* Якщо в наявності – дотримуйтесь інструкцій «Автоматизованого зовнішнього дефібрилятора» (AED).

*Übersetzung, Gültigkeit besitzt die deutsche Fassung (DGUV Information 204-001)*

DGUV Information 204-016 „Erste Hilfe“ (ukrainisch), Ausgabe März 2022 · Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Glinkastraße 40, 10117 Berlin, www.dguv.de

# Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe

Viele Menschen aus der Ukraine und aus anderen Ländern, suchen gerade Schutz vor Krieg und Verfolgung in Deutschland. Die Solidarität ist riesengroß und viele ehrenamtlich Helfende sind im Einsatz, um den Flüchtlingen zu helfen.

Wer sich engagieren möchte, sollte sich dafür bei seiner Kommune oder einer lokalen Organisation melden. Denn nur bei Einsätzen im Auftrag der Kommune oder einer Organisation ist der Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gegeben. Im Fall eines Unfalls erhalten ehrenamtliche Helferinnen und Helfer dann Leistungen nach dem SGB VII.

Die Kommune kann die Aufgaben auch an private Organisationen (zum Beispiel Vereine) übertragen, die sich ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe engagieren. Deren Mitglieder sind dann ebenfalls bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gesetzlich unfallversichert. Die Beauftragung muss nicht notwendigerweise schriftlich erfolgen. Das Anlegen einer Liste der ehrenamtlich Tätigen macht im Falle eines Unfalls allerdings die Bearbeitung durch den zuständigen Unfallversicherungsträger leichter.

Daraus ergeben sich Fragen zu Sicherheit und Gesundheit und zum Versicherungsschutz.

## Sicherheit und Gesundheit

Nicht nur für die kommunalen Beschäftigten, sondern auch für alle ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer gelten, wenn sie kommunale Aufgaben ausführen, die Arbeitsschutzvorschriften (staatliche Vorschriften und Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung) der Kommunen. Aus Gründen der Unfallprävention empfehlen wir bei Bedarf die in der jeweiligen Kommune zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit heranzuziehen. Weitere Hinweise finden Sie auch unter https://www.ukbb.de/praevention/ukraine/

## Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ehrenamtliche Tätigkeit selbst, aber auch den Weg dorthin und von dort zurück nach Hause. Bei einem Unfall übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten für die Heilbehandlung und Rehabilitation und zahlt gegebenenfalls auch eine Rente. Zu melden sind Unfälle der Kommune, die diese Meldung dann an die Unfallkasse weiterleitet.

Unversichert bleiben Aktivitäten, die Privatleute ohne Auftrag der Kommune in Eigenregie mit den Flüchtlingen durchführen, das können zum Beispiel private Ausflüge, sportliche Aktivitäten oder Einladungen sein. Für Unfälle in der Privatsphäre ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen privaten oder gesetzlichen Krankenkasse.

## Zuständigkeit in Brandenburg

Wer im Land Brandenburg für eine Kommune oder für eine Hilfeleistungsorganisation (z. B. Freiwillige Feuerwehr, Johanniter-Unfall-Hilfe, Arbeiter-Samariter-Bund, DLRG) ehrenamtlich tätig ist, ist bei der Unfallkasse Brandenburg gesetzlich unfallversichert.

Wer sich bei einer Wohlfahrtsorganisation engagiert, ist bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) versichert, ehrenamtliche Hilfe in Vereinen oder als Kirchenmitglied in Kirchengemeinden bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG).

Bei Fragen wenden Sie sich per Mail an hilfeleistung@ukbb.de oder telefonisch an 0335 5216312

## Mehr Informationen

1. Online-Portal der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zur Flüchtlingshilfe https://www.dguv.de/fluechtlinge/ehrenamtliche/index.jsp
2. Infoblatt "Versicherungsschutz bei der Flüchtlingshilfe" https://www.dguv.de/medien/inhalt/presse/hintergrund/fluechtling/dguv_infoblatt_fluechtlingshilfe.pdf
3. Podcast der DGUV zum Versicherungsschutz für Helfende https://www.tube.dguv.de/channel/95983/unfallversicherung/1/CmWzGfKR_VK_B9H8reHCEH#top
4. Hilfe-Portal "Germany4Ukraine" der Bundesregierung für in Deutschland ankommende Geflüchtete aus der Ukraine https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-ua

# Arbeitsschutz beim Betreiben von Impfzentren im Land Brandenburg

Die Corona-Pandemie stellt eine Gefahr für die Gesundheit jeder Person dar. Um die Pandemie erfolgreich bekämpfen zu können, ist es daher wichtig, sich impfen zu lassen. Das SARS-CoV-2 (Coronavirus) welches zu einer COVID-19 Erkrankung (engl. coronavirus disease 2019) führt, ist sehr ansteckend. Die Erkrankung kann vereinzelt mit schweren Verläufen, Spätfolgen einhergehen oder auch zum Tod führen. Durch die COVID-19 Erkrankung können viele Organe im Körper befallen werden, die Lunge ist hierbei am häufigsten betroffen. Einen hohen Schutz vor einer Infektion bietet die Impfung, die insbesondere vor schweren Krankheitsverläufen schützt, sollte es doch zu einer Infektion kommen.

In Impfzentren des Landes Brandenburg, wie z. B. in Frankfurt (Oder), können sich Bürgerinnen und Bürger (sowie Beschäftigte in Unternehmen und ihre Arbeitgebenden) impfen lassen. Damit sich die impfenden Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal, ehrenamtlich Helfende und weitere Beschäftigte in den Impfzentren nicht selbst mit dem Coronavirus infizieren, ist es wichtig, Schutzmaßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit festzulegen. Schutzmaßnahmen leiten sich hier überwiegend aus der Biostoffverordnung (BioStoffV), der Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege!“, der TRBA 255 „Arbeitsschutz beim Auftreten von nicht impfpräventablen respiratorischen Viren mit pandemischen Potenzial im Gesundheitsdienst“ sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ab (s. Beschluss 21/2020 des ABAS, aktualisiert am 11. Januar 2021 – Empfehlungen des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) zu „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Durchführung von Impfungen gegen SARS-CoV-2 in Impfzentren“).

Beschäftigte der Impfzentren sind vor der Tätigkeitsaufnahme über alle Arbeitsschutzmaßnahmen im Impfzentrum zu unterweisen, die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

Um eine Übertragung von gefährlichen Erregern durch Besucher des Impfzentrums und durch Beschäftigte untereinander zu verhindern, sind grundsätzliche Maßnahmen erforderlich. Zunächst ist es notwendig, dass für das gesamte Impfzentrum ein Hygieneplan erstellt wird, welcher den Hautschutzplan, unter der Einbeziehung eines Reinigungs- und Desinfektionsplans für alle Arbeitsbereiche beinhaltet. Beschäftigte, aber auch zu Impfende und Begleitpersonen mit ungeklärten respiratorischen und anderen Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten, dürfen das Impfzentrum nicht betreten. Dies ist vorab zu klären und am besten durch Hinweisschilder erkennbar zu machen. Eine vorausschauende Terminvergabe ist vorab zu realisieren, damit es nicht zu Anhäufungen von Personen in den Wartebereichen kommt. Im Impfzentrum ist durch die Beschäftigten mindestens ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Kann der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden oder ist der Einsatz von Trennwänden u. ä. nicht möglich, ist z. B. auch während der Beratungsgespräche eine FFP2-Atemschutzmaske ohne Ausatemventil zu tragen. Dies gilt auch für die BetreuerInnen während der Nachbeobachtungszeit oder z. B. für das Sicherheitspersonal. Neben dem MNS werden bei direktem Kontakt auch Einwegschutzhandschuhe getragen. Auch hier gilt bei der Unterschreitung des Mindestabstandes das Tragen einer FFP2-Maske und falls erforderlich auch

eines Gesichtsvisieres oder einer geeigneten Schutzbrille. Diese sind daher an leicht erreichbarer Stelle vorzuhalten. Impfende sowie Ersthelfende können den Mindestabstand nicht einhalten und sind dadurch besonders gefährdet. Hier sollten nur Beschäftigte eingesetzt werden, die bereits geimpft sind und einen entsprechenden Impfschutz aufgebaut haben und nicht durch Vorerkrankungen, besonders von schweren Krankheitsverläufen, gefährdet sind. Sie sind mit geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) auszustatten. Diese umfasst:

- FFP2-Maske ohne Ausatemventil,
- Gesichtsvisier oder Schutzbrille,
- einen Schutzkittel (Vorderseite durchgehend geschlossen) und
- medizinische Einwegschutzhandschuhe, die bei einem Defekt auszutauschen sind.

Des Weiteren sind ausreichend Handdesinfektionsmittel und Handwaschgelegenheiten bereitzustellen.
Umkleideräume und getrennte Ablagemöglichkeiten für Straßenkleidung und PSA für die Beschäftigten bieten einen weiteren Schutz gegen eine Infektion durch Keimverschleppung.
Die Pausenräume für die Beschäftigten sind ausreichend zu dimensionieren, um die Mindestabstände einzuhalten. Gegebenenfalls sind die Pausenzeiten so zu wählen, dass nur eine geringe Anzahl an Mitarbeitern zeitgleich in den Pausenräumen anwesend ist. Wie im gesamten Impfzentrum ist auch hier auf das infektionsschutzgerechte Lüften nach den Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zu achten, wobei raumlufttechnische Anlagen zur Infektionsprävention empfohlen werden, um jederzeit eine wirksame Verringerung der Virenkonzentration sicherzustellen.

Umkleideräume und getrennte Ablagemöglichkeiten für Straßenkleidung und PSA für die Beschäftigten bieten einen weiteren Schutz gegen eine Infektion mit dem Coronavirus.
Bei der Lagerung und dem Transport der Impfstoffe kann es unter Umständen erforderlich sein, Kälteschutzhandschuhe zu tragen, bspw. beim Transport und beim Umgang mit Trockeneis oder bestimmten Kühlungssystemen.
Bei der Vorbereitung der Injektionsspritzen sind Vorkehrungen zu treffen, damit es nicht zu Verletzungen durch die Nadel kommt. Durch den Einsatz von Sicherheitsinjektionssystemen, anstelle konventioneller Injektionsnadeln ohne Schutzvorrichtung, wird die Gefahr von Nadelstichverletzungen verringert und der Anwender vor den Risiken nadelstichbedingter Infektionskrankheiten geschützt. Die Vorbereitung der Injektionslösung hat ausnahmslos durch fachkundiges Personal, unter Wahrung aseptischer Bedingungen zu erfolgen.

In den Räumlichkeiten ist eine eindeutig geregelte und gekennzeichnete Wegeführung vorzusehen (Einbahnstraßen-System zur Vermeidung von kreuzenden Wegen).
Reinigungspersonal ist mit Schutzkittel, desinfektions- und reinigungsmittelbeständigen Schutzhandschuhen und mindestens einem MNS auszustatten. Bei der Reinigung wird zur räumlichen Trennung einzeln in den Räumen oder Bereichen gearbeitet. Idealerweise werde die Reinigungsarbeiten nicht während der Impfzeiten durchgeführt. Es sollte aber im Betrieb jederzeit verfügbares Reinigungspersonal vorgehalten werden.
Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige in Impfzentren sind bei der Unfallkasse Brandenburg versichert. Ärztinnen und Ärzte, die in einem Impfzentrum beschäftigt sind, unterliegen nach § 218g Abs. 3 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) ebenfalls dem gesetzlichen Versicherungsschutz. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sind dementsprechend der Unfallkasse Brandenburg anzuzeigen.

Die Homepage der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) bietet FAQ's zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in Impfzentren an, in denen Sie sich weiter informieren können oder Sie wenden sich bei Fragen an die Unfallkasse Brandenburg.

**Bei Fragen zum Thema wenden Sie sich bitte an:**

Unfallkasse Brandenburg
Abteilung Prävention
Müllroser Chaussee 75
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335/5216-0
E-Mail: info@ukbb.de
De-Mail: info@ukbb.de-mail.de

Bei Bedarf an Schriften unseres Regelwerkes in Papierform senden Sie bitte eine E-Mail an: praevention@ukbb.de.

Unter www.dguv.de/publikationen, finden Sie alle aktuellen Schriften des Regelwerkes der Unfallversicherungsträger in elektronischer Form.

Aktuelle Informationen zum staatlichen Arbeitsschutz und die aktuellen Vorschriften und Regeln finden Sie unter http://www.baua.de.

# IPA-Maskenstudie

Die IPA-Maskenstudie erschien im „IPA Aktuell“ 06/2021 mit Stand vom 26. November 2021.

Studiert wurde der Einfluss verschiedener Maskentypen zum Schutz vor SARS-CoV-2 auf die kardiopulmonale Leistungsfähigkeit und die subjektive Beeinträchtigung bei der Arbeit.
Da in bestimmten Situationen Betriebe neben der Umsetzung allgemeiner Schutzmaßnahmen ihre Arbeitnehmenden zum Tragen einer Schutzmaske verpflichten müssen, ergeben sich unterschiedliche Fragen zu möglichen gesundheitlichen Effekten auf den individuellen Mitarbeitenden. Neben der Leistungsfähigkeit und den subjektiven Einschränkungen wurde ebenfalls die Konzentrationsfähigkeit am Arbeitsplatz erforscht.

In der IPA-Maskenstudie wurden 20 Frauen und 20 Männer in vier Untersuchungsblöcken untersucht. Verglichen wurden dabei die Effekte von drei unterschiedlichen Maskentypen mit der entsprechenden Situation ohne Maske. Die Auswertungen der ersten Studienergebnisse zeigen, dass unter den gewählten Versuchsbedingungen

- das Tragen von Masken, insbesondere der FFP2-Maske, zu einem leicht veränderten Atemmuster führt,
- das Tragen insbesondere der FFP2-Maske bei sehr schwerer körperlicher Arbeit zu einem Abfall des Sauerstoffpartialdrucks (pO2) und der Sauerstoffsättigung (sO2) überwiegend innerhalb des physiologischen Bereichs führt. Diese Veränderungen bewegten sich in einzelnen Fällen auch bis in den unteren physiologischen Grenzbereich,
- im Vergleich zur Ruhesituation für alle Maskentypen zu Beginn der Belastung ein leichter Anstieg des pCO2 im Blut, überwiegend innerhalb der physiologischen Grenzen nachzuweisen ist,
- die Konzentrationsfähigkeit durch das Tragen der Masken, unabhängig vom Maskentyp, nicht beeinflusst wird,
- in Abhängigkeit vom Maskentyp erhöhte Werte der Temperatur und Feuchtigkeit unter der Maske gemessen werden, die mit den subjektiven Angaben der Teilnehmenden zum Tragekomfort übereinstimmen.

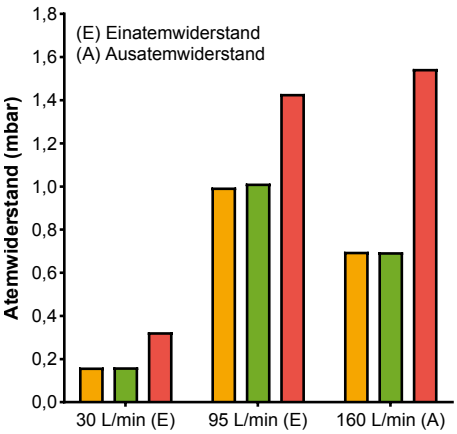


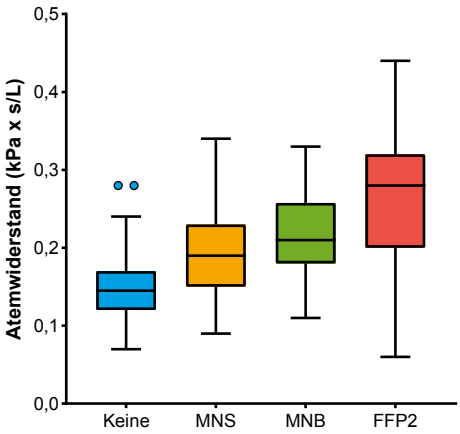


Es zeigte sich durch das Tragen von Masken unter Ruhebedingungen eine veränderte Atemmechanik mit erhöhtem Atemwiderstand, einer moderat erhöhten Atemarbeit und Atemleistung in Abhängigkeit vom Maskentyp. Die Studienteilnehmenden mussten, bei unterschiedlichen Materialeigenschaften der Masken, einen hohen Atemwiderstand überwinden und der einzelne Atemzug wurde als anstrengend empfunden.

Sowohl in Ruhe als auch unter körperlicher Belastung (bis ca. 150 Watt) zeigte sich, dass inspiratorisch eine partielle Rückatmung des unter der Maske akkumulierten CO2 erfolgt. Gleichzeitig kommt es als Folge des zu überwindenden Atemwiderstandes der Maske zu einer Veränderung der Atemmechanik mit v.a. einer Verlängerung der Atemzykluszeit.

Dieser Kompensationsmechanismus erklärt, aufgrund der verlängerten Kontaktzeit der Atemluft mit dem Kapillarblut in der Lunge, den beobachteten nur geringen Abfall des pO2 und der sO2

sowie den geringen Anstieg des pCO2 (Kohlendioxidpartialdruck) im Blut. Alle gemessenen Veränderungen lagen unter den gewählten Bedingungen überwiegend im physiologischen Bereich. In Abhängigkeit vom Maskentyp können eine erhöhte Temperatur und Feuchtigkeit unter der Maske gemessen werden, die am stärksten bei der FFP2 Maske ausgeprägt waren.

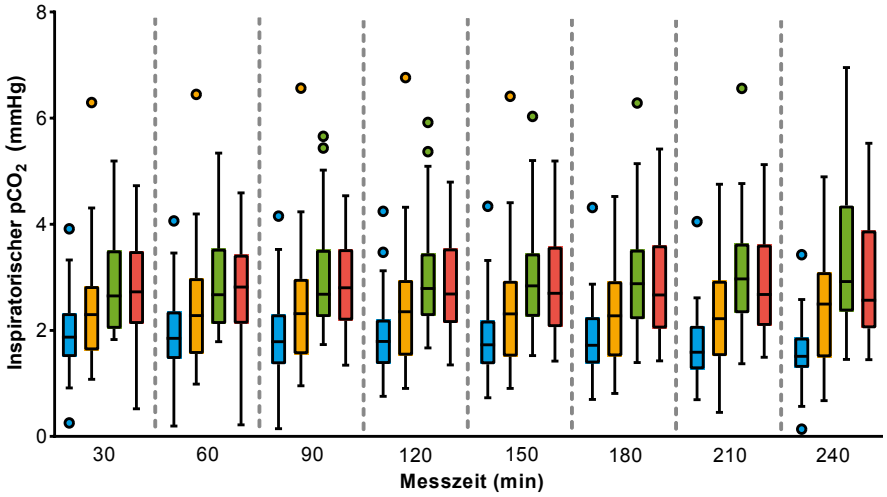


Aus der Befragung der Studienteilnehmenden ergab sich, dass das Tragen einer Maske, insbesondere einer FFP2-Maske, im Vergleich zur Situation ohne Maske bei körperlicher Belastung, die Atmung subjektiv stärker behindert und ein unangenehmeres Gefühl von Wärme und Feuchtigkeit hinter der Maske erzeugt.

Es zeigte sich unter den gewählten Bedingungen am Arbeitsplatz eine geringe partielle Rückatmung von CO2 unter der Maske in der Einatemluft, welche nicht zu Veränderungen im Blut (pCO2, pO2, sO2) führte. Bei den zu lösenden Rechtschreib- und Rechenaufgaben führte das Maskentragen während der vierstündigen Arbeitsplatzmessungen nicht zu mehr Fehlern, so dass eine Beeinträchtigung der Konzentrationsfähigkeit durch das vierstündige Tragen der Masken nicht festgestellt wurde.

Die Teilnehmenden beschrieben subjektiv eine erschwerte Atmung durch das Tragen der Masken, was neben dem höheren Atemwiderstand auch durch die erhöhte Temperatur und Luftfeuchtigkeit unter der Maske erklärt werden kann.

Unter den Masken, am stärksten mit FFP2, wurden etwa zwei bis vier Grad Celsius höhere Hauttemperaturen gemessen als ohne Maske. Im Verlauf der Untersuchungszeit von vier Stunden stieg die Temperatur aber nicht weiter an. Bei der Auswertung des Symptomscores standen Missempfindungen im Kopfbereich (Kopfschmerz/heißer Kopf) und Schläfrigkeit im Vordergrund.

## Fazit

Nach den Untersuchungen an 40 Studienteilnehmenden lassen sich erste Erkenntnisse beschreiben, die derzeit durch weitere statistische Untersuchungen noch detailliert analysiert werden.

Durch das Maskentragen ergab sich ein leicht verändertes Atemmuster in Form einer verlangsamten Atmung und einer verlängerten Atemzykluszeit. Am deutlichsten zeigte sich dies beim Tragen der FFP2-Maske. Die beschriebenen Veränderungen der Blutgase, infolge der subjektiv wie objektiv erschwerten und verlangsamten Atmung, werden wahrscheinlich durch die Verlängerung der Austauschzeit der Atemgase in der Lunge bis zu einem gewissen Grad kompensiert. In einzelnen Fällen zeigten sich für pO2und sO2 Veränderungen bis in den unteren physiologischen Grenzbereich, die sich nach Ende der Belastung im Vergleich zur Vorbelastung normalisierten. Unter den gewählten Bedingungen wurden keine klinisch relevanten Auffälligkeiten beobachtet und alle Teilnehmenden konnten die Studie ohne gesundheitliche Probleme beenden.

In Abhängigkeit vom Maskentyp wurde eine erhöhte Temperatur und Feuchtigkeit unter der Maske gemessen. Dieses Ergebnis entsprach auch den Angaben der Teilnehmenden zum subjektiven Empfinden und zum Tragekomfort. Beides verschlechterte sich mit zunehmender körperlicher Belastung und insbesondere bei der FFP2-Maske auch mit zunehmender Tragedauer. Nach vierstündigem Maskentragen war die Konzentrationsfähigkeit nicht messbar beeinträchtigt.

**Die Autoren:**
Prof. Dr. Thomas Brüning
Prof. Dr. Jürgen Bünger
Dr. Christian Eisenhawer
Dr. Birger Jettkant
Bejamin Kendzia
Eike Marek
Dr. Vera van Kampen

# Zoom-Fatigue

Bei „Zoom-Fatigue“ handelt es sich um eine Beanspruchung durch die Teilnahme an Videokonferenzen; ein Phänomen, von dem Menschen durch die Zunahme von Online-Meetings betroffen sein können. Beschäftigte sind müde oder erschöpft und leiden unter dem Gefühl einer immer stärkeren Überforderung. Häufig oder lang durchgeführte Online-Meetings können langfristig auch die Gesundheit und Leistungsfähigkeit beeinträchtigen. Der Begriff setzt sich zusammen aus dem Namen einer bekannten Software für Videokonferenzen („Zoom“) und dem französischen Wort für Müdigkeit oder Erschöpfung („Fatigue“). In der Literatur finden sich auch andere Bezeichnungen für diesen Zustand, u. a. Zoom-Müdigkeit, Online-Müdigkeit oder Videokonferenz-Erschöpfung.

Videokonferenzen sind oft anstrengender als persönliche Treffen. Forscherinnen und Forscher der Universitäten Stanford und Göteborg kommen zu dem Ergebnis, dass lange und häufige Online-Meetings für viele Teilnehmende sowohl psychisch als auch physisch beanspruchend sind.

Von den zur Auswahl stehenden Symptomen wurden folgende von den Befragten am häufigsten genannt:

- Reduktion der Konzentration
- Ungeduld
- Genervt sein
- Fehlende Balance
- Erhöhte Reizbarkeit
- Kopfschmerzen
- Rückenschmerzen
- Sehstörungen

Die Liste ist nach absteigender Häufigkeit sortiert, wobei deutlich wird, dass psychische Beeinträchtigungen häufiger gezeigt werden als physische.

In einer Studie des IBE werden die Belastungsfaktoren bei digitalen Meetings in die folgenden drei Aspekte untergliedert:

- Zwischenmenschliche/ interpersonelle Aspekte: fehlende menschliche Interaktion, Fehlen von Gestik und Mimik (nonverbale Hinweise, Körpersprache), fehlender Small Talk, Fremd- und Selbstbeobachtung
- Organisatorische Rahmenbedingungen: keine Pausen während und zwischen den Meetings, straffe Taktung innerhalb des Meetings und über den Tag hinweg, starke Versachlichung der virtuellen Meetings („Leichtigkeit“ fehlt)
- Technik: Tonqualität nicht ausreichend, Zeitverluste bzw. weniger Gesprächsfluss durch Latenzen (Zeitverzögerungen), instabile Internetverbindung, schlechte Bildqualität, erhöhter technischer Aufwand Vorbereitung von Online-Meetings

### Tipp 1: Technik-Check durchführen

Vor dem Online-Meeting sollte sichergestellt werden, dass die technische Ausstattung funktioniert und für das Meeting geeignet ist. Hard- und Software sollten für einen reibungslosen Ablauf vorab geprüft werden (Webcam, Headset, Browserkompatibilität, Videokonferenzsystem usw.).

### Tipp 2: Weniger virtuelle Meetings ansetzen

Damit die Beanspruchung durch Online-Meetings sinkt, sollte die digitale Kommunikation begrenzt werden. Jede und jeder sollte prüfen, wann eine Teilnahme tatsächlich erforderlich ist und wann nicht. Der Kreis der Teilnehmenden lässt sich auf ein Minimum beschränken. Das reduziert auch die Belastung für die verbleibenden Teilnehmenden. Beschäftigte könnten sich bei ihrer Teilnahme abwechseln und die Abwesenden im Anschluss über die wichtigsten Punkte per E-Mail, zum Beispiel mithilfe eines Protokolls, informieren. Nicht alle Besprechungen erfordern, dass man sich gegenseitig sieht. Bietet eine Videokonferenz keine Vorteile, empfiehlt sich die Kommunikation per Telefon.

### Tipp 3: Kürzere Meetings planen

Um Stress zu reduzieren, sollte die Online-Zeit verringert werden. Meist lassen sich Präsenz-Formate nicht unverändert in Online-Formate übertragen. Bei einer eintägigen Sitzung sollte beispielsweise überlegt werden, diese in mehrere kürzere Einheiten an verschiedenen Tagen zu unterteilen. Statt Inhalte live zu vermitteln, könnten Vorträge auch vorab aufgenommen werden und Teil von selbstorganisiertem Lernen sein.

## Durchführung von Online-Meetings

### Tipp 4: Für eine gute Moderation und Methodenwechsel sorgen

Eine humorvolle Moderation, die die Teilnehmenden mit einbezieht und für eine gute Struktur in der virtuellen Sitzung sorgt, hilft dabei, die Symptome durch Online-Meetings zu reduzieren. Hilfreich ist es, wenn für das Online-Meeting eine Tagesordnung mit konkreten Zeiten für die geplanten Themenfelder festgelegt wird. Die moderierende Person sollte auf eine genaue Einhaltung achten, indem die Sitzung pünktlich gestartet und beendet wird. Sie sollte zudem klar kommunizieren, welche Verhaltensregeln für das Online-Meeting gelten. Kurze spielerische Elemente oder angeleitete gemeinsame Bewegungspausen tragen ebenfalls zur Entlastung bei.

### Tipp 5: Pausen während des Meetings machen

Virtuelle Konferenzen, die über mehrere Stunden gehen, sind für die Teilnehmenden besonders anstrengend. Deshalb sollte die für die Sitzung verantwortliche Person bei längeren Meetings zu Beginn Pausen einplanen und diese auch konsequent einhalten. Nach spätestens 60 Minuten sollten kürzere Pausen von 5 bis 10 Minuten für etwas Bewegung

und zum kurzen mentalen Abschalten genutzt werden (z. B. regelmäßiges Aufstehen, kleine Übungen für den Rücken oder die Augen, Frischluftpausen am offenen Fenster oder eine kurze Phantasiereise). Das steigert anschließend die Aufmerksamkeit der Teilnehmenden.

### Tipp 6: Pausen zwischen den Meetings machen

Der zeitliche Druck steigt, wenn ein virtuelles Meeting auf das nächste folgt. Zwischen zwei Sitzungen sollte daher mindestens eine ca. 10-minütige Pause als Übergangszeit eingeplant und genutzt werden, um neue Energie zu tanken – dabei am besten den Arbeitsplatz verlassen, zum Beispiel bei einem Spaziergang im Grünen oder ein paar Entspannungs- und Dehnungsübungen. Regelungen, die unternehmensweit festgelegt werden, helfen beim Einhalten der Pausen: Wenn einstündige Besprechungen schon bei der Planung auf 50 Minuten und halbstündige Besprechungen auf 25 Minuten begrenzt sind und das Sitzungsende konsequent eingehalten wird, bleibt genug Zeit für die Teilnehmenden, sich vor dem Anschlusstermin noch eine kurze Pause zu gönnen. Auch technische Lösungen können hierfür genutzt werden. Beispielsweise ist Outlook mit einer Funktion ausgestattet, mit der alle Meeting-Zeiten automatisch mit Zeitpuffer geplant werden und so etwas früher enden.

### Tipp 7: Die Bildschirmansicht wechseln oder Kamera ausschalten

Um sich nicht ständig selbst zu sehen oder auf einen Bildschirm mit vielen Gesichtern zu blicken, besteht die Möglichkeit, die Bildschirmansicht zu ändern. Dafür kann die Selbstansicht entweder ausgeblendet oder der Blick nur auf die vortragende Person gerichtet werden. Soll die Kamera eingeschaltet bleiben und erlaubt das Videokonferenzsystem nicht das Ausblenden des eigenen Bildes, kann es auch mit einem Post-it abgedeckt werden. Eine externe Tastatur vor dem Bildschirm ist nicht nur aus ergonomischer Sicht sinnvoll, sondern hilft auch, den Abstand zwischen dem eigenen Gesicht und der Kamera zu vergrößern. Wer durch den eigenen Anblick unkonzentriert ist, sollte zu Beginn einer Videokonferenz klären, ob und in welchen Situationen die Kamera ausgeschaltet werden kann (beispielsweise bei bestimmten Aktivitäten wie Essen, Trinken oder Augen- und Lockerungsübungen). In Sitzungen, bei denen beispielsweise wenig Aktivität stattfindet und überwiegend passiv zugeschaut wird, sollte das Einschalten der Kamera optional sein, wenn die vortragende Person damit einverstanden ist. Nach Absprache könnte auch die oder der Vortragende bei einem geteilten Präsentationsbildschirm, auf den alle Blicke gerichtet sind, selbst das eigene Video ausblenden. Bei Einzelarbeit, beispielsweise im Online-Seminar, können Ton und Bild ebenfalls deaktiviert werden.

## Rahmenbedingungen

### Tipp 8: Arbeitsplatz gesund gestalten

Um Belastungsfaktoren während der Videokonferenz zu reduzieren, sollte der Bildschirmarbeitsplatz im Homeoffice oder Büro gesundheitsgerecht gestaltet sein (großer Bildschirm, richtiger Abstand zum Bildschirm, Einstellung von Beleuchtung, Helligkeit und Kontrast, Reduzierung von Blendung, Wechsel zwischen Arbeiten im Sitzen und Stehen usw.). Konkrete ergonomische Gestaltungsempfehlungen können dem CHECK-UP Homeoffice des Instituts für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG) entnommen werden.

### Tipp 9: Sicherheits- und Gesundheitskompetenz ausbauen

Damit Videokonferenzen nicht zur Erschöpfung führen, ist Selbstregulation und -fürsorge (im Sinne von Achtsamkeit) wichtig. Dabei geht es darum, seine eigene Müdigkeit im Blick zu behalten. Pausen sollten rechtzeitig in ausreichender Zahl und Dauer gemacht und nicht für die Erledigung von Tätigkeiten im Haushalt oder Aktivitäten am Handy genutzt werden. Wer viel sitzt, sollte mehr Bewegung als Ausgleich in den Tag einbauen. Zudem sind gesunde Ernährung, soziale Kontakte, ausreichend Schlaf sowie eine gute Tagesstruktur (inklusive Feierabend) von Bedeutung. Jede und jeder sollte selbst auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen achten und diese auch vom Unternehmen einfordern.

### Tipp 10: Gesundheitsfördernde Unternehmenskultur weiterentwickeln

Die Reduzierung von Zoom-Fatigue ist nicht nur eine individuelle Aufgabe, sondern sollte genauso durch die Organisation gefördert werden. Eine Unternehmenskultur, in der zur Begrenzung von Videokonferenzen und zur Einhaltung von Arbeitszeiten und Pausen abseits des Bildschirms motiviert wird, kann dabei helfen, Zoom-Fatigue vorzubeugen. Führungskräfte sollten selbst Vorbild sein, das Wohlbefinden und die Bedürfnisse ihrer Beschäftigten im Blick behalten und sie beim gesunden und sicheren Arbeiten unterstützen.

### Fazit

Mit einfachen Maßnahmen der Verhältnis- und Verhaltensprävention kann die Erschöpfung durch Online-Meetings reduziert werden. Ein besonders wirkungsvolles Mittel ist die zeitliche Begrenzung von Meetings sowie das Durchführen von Pausen während eines Online-Meetings und zwischen zwei Videokonferenzen. Kurze Online-Meetings mit einer guten Moderation und einer klaren Tagesordnung, die auch Pausen berücksichtigt, vermindern den Stress. Neben einer guten Planung helfen einfache Maßnahmen, wie das Ausschalten der Kamera oder der Wechsel der Bildschirmansicht, mögliche negative Folgen von Online-Meetings zu reduzieren.

# Zensus 2022

Ab 15. Mai 2022 wird in Brandenburg der Zensus 2022 mit Befragung von ca. 410.000 Bürgerinnen und Bürger des Landes Brandenburg durchgeführt. 3.000 Interviewer schwärmen in unserem Land aus und fragen zum Beispiel nach der Zahl der Personen im Haushalt oder dem ausgeübten Beruf. Viele der Erhebungsbeauftragten, wie die Interviewer offiziell bezeichnet werden, sind engagierte Bürgerinnen und Bürger. Sie übernehmen diese Aufgabe ehrenamtlich und stehen damit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse Brandenburg. Die Interviewer sind automatisch und kostenlos gesetzlich unfallversichert. Die Beiträge finanziert die öffentliche Hand. Versichert sind die Befragungen und die im Zusammenhang damit zurückgelegten Fahrten und Wege ebenso wie die Teilnahme an Schulungen.

Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt nach einem Unfall die Kosten für die ambulante und stationäre Heilbehandlung, alle Arznei- und Heilmittel sowie sonstige notwendige Rehabilitationsmaßnahmen. Dem behandelnden Arzt sollte mitgeteilt werden, dass sich der Unfall bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit ereignet hat. Interviewer müssen den Unfall bei der für sie zuständigen Erhebungsstelle melden, die dann den Unfall bei der Unfallkasse Brandenburg anzeigt.

### Was ist der Zensus?

Der Zensus liefert verlässliche Bevölkerungszahlen für die Gemeinden, die Bundesländer und für Deutschland insgesamt. Er ermittelt auch weitere Daten, wie zum Beispiel Alter, Geschlecht oder Staatsbürgerschaft sowie zur Wohn- und Wohnraumsituation in Deutschland. Solche Informationen sind ausgesprochen wichtig, da sie helfen, Entscheidungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu treffen.

# Unfallversicherungsschutz für Wege vom Bett ins Homeoffice

Erneut hat sich das Bundessozialgericht zu den Unfallrisiken innerhalb der eigenen vier Wände und deren Bewertung geäußert und in seiner Entscheidung vom 08. Dezember 2021 (B 2 U 4/21 R) einen Betriebsweg auch im häuslichen Bereich angenommen, wenn sich Wohnung und Arbeitsstätte im selben Gebäude befinden. Entschieden wurde über ein Unfallereignis eines Gebietsverkaufsleiters, der sich auf den Weg zur erstmaligen Arbeitsaufnahme von seinem Schlafzimmer in das eine Etage tiefer gelegene häusliche Büro (Homeoffice) begab. Üblicherweise beginnt er dort unmittelbar zu arbeiten, ohne vorher zu frühstücken. Beim Beschreiten der die Räume verbindenden Wendeltreppe rutschte er aus und brach sich einen Brustwirbelkörper. Ob ein Weg als Betriebsweg im unmittelbaren Unternehmensinteresse zurückgelegt wird und deswegen im sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht, bestimmt sich auch im Homeoffice nach der objektivierten Handlungstendenz des Versicherten.

Entscheidend ist danach, ob dieser bei der zum Unfallereignis führenden Verrichtung eine dem Unternehmen dienende Tätigkeit ausüben wollte und diese Handlungstendenz durch die objektivierten Umstände des Einzelfalls bestätigt wird. Nach Maßgabe dieser Grundsätze hat der Betroffene einen Arbeitsunfall erlitten, als er auf den morgendlichen Weg von seinen privaten Wohnräumen in sein häusliches Büro (Homeoffice) beim Beschreiten der Wendeltreppe stürzte. Das BSG sah den Weg zur erstmaligen Arbeitsaufnahme als versicherten Betriebsweg an.

# Notwendigkeit von Schutzbrille und Helmvisier beim Einsatz von hydraulischen Rettungsgeräten wie Schere / Spreizer

Immer wieder bekommen Feuerwehr-Unfallkassen Anfragen bezüglich der Benutzung von Schutzbrillen in Kombination mit einem Helmvisier beim Einsatz von hydraulischen Rettungsgeräten wie z. B. Rettungsschere und -spreizer. Nutzen Feuerwehrangehörige z. B. einen Trennschleifer, so steht es außer Frage, einen geeigneten Augenschutz in Form einer Schutzbrille zu nutzen, da die Gefährdung durch Funkenflug visuell durch die Feuerwehrangehörigen bei der direkten Verwendung des Trennschleifers wahrgenommen wird. Bei Nutzung von hydraulischen Rettungsgeräten (wie Rettungsschere und -spreizer) liegt die Gefahr eher im Verborgenen. So können infolge der mechanischen Bearbeitung Druckelemente beschädigt werden oder Splitter umherfliegen. Hierbei ist es nicht ausgeschlossen, dass diese Splitter bzw. Druckentladungen auch aus ungünstigen Winkeln heraus wirken, die durch ein Visier ggf. nicht erfasst werden.

UnternehmerInnen haben nach § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 i. V. m. § 3 BetrSichV vor der Verwendung von Arbeitsmitteln auftretende Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. In die Beurteilung sind alle Gefährdungen einzubeziehen, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ausgehen, und zwar von

1. den Arbeitsmitteln selbst,
2. der Arbeitsumgebung und
3. Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden.

UnternehmerInnen haben sich jegliche Informationen zu beschaffen, die für die Gefährdungsbeurteilung notwendig sind. Diese sind im vorliegenden Fall insbesondere den Gebrauchs- und Betriebsanleitungen der Hersteller zu entnehmen. Diese Informationen dürfen übernommen werden, sofern sie auf die Arbeitsmittel, Arbeitsbedingungen und Verfahren in seinem Betrieb anwendbar sind. Bei der Informationsbeschaffung können UnternehmerInnen davon ausgehen, dass die vom Hersteller des Arbeitsmittels mitgelieferten Informationen zutreffend sind, es sei denn, sie verfügen über weiterreichende Erkenntnisse.

In so gut wie allen Gebrauchs- und Betriebsanleitungen zu hydraulischen Rettungsgeräten wird auf das Tragen einer Schutzbrille bzw. eines Helmes mit Visier verwiesen, um die verbleibenden Restgefahren die aus der Verwendung des hydraulischen Rettungsgerätes resultieren, auf ein Minimum zu reduzieren.

Die gleichzeitige Nutzung mehrerer Persönlicher Schutzausrüstungen, wie Schutzbrille und Visier, kann beim Bedienen jedoch zu Problemen führen,

wie z. B. Sichteinschränkung durch Bauart oder Beschlagen. Werden mehrere Persönliche Schutzausrüstungen gleichzeitig benutzt, müssen diese daher so aufeinander abgestimmt sein, dass die Schutzwirkung der einzelnen Ausrüstungen nicht beeinträchtigt wird (vgl. Punkt 3.3 DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“). Dementsprechend ist eine PSA zu wählen, die für den jeweiligen Bedienenden geeignet ist, z. B. eine hohe Beschlagfreiheit aufweist und das Sichtfeld nicht unnötig einschränkt, jedoch den Schutz der Person sicherstellt. Dies kann aber auch bedeuten, dass für BrillenträgerInnen eine Arbeitsschutzbrille mit Sehstärke zu beschaffen ist oder ggf. ein anderes Helmmodel mit integriertem Vollvisier, dass auch als Schutzbrille geprüft wurde, gewählt wird.

**Fazit:**

Die spezifische Auswahl und Ausgestaltung des Gesicht- und Augenschutzes obliegt somit dem Unternehmer bzw. der Unternehmerin in eigener Verantwortung, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung. Es ist zu empfehlen, sich entsprechend an die Vorgaben der Gebrauchs- und Herstelleranleitung zu halten, um Handlungs- und Rechtssicherheit zu erhalten.

# So geht Starthilfe richtig

Besonders in Zeiten der epidemischen Notlage wurden wenig Übungs- und Arbeitsdienste in den Feuerwehren durchgeführt. Dies führte u. a. dazu, dass fehlerhafte Ladevorgänge an Speichersystemen oder die herstellerseitig vorgeschriebenen regelmäßigen Belastungszeiten für Fahrzeug- und Pumpenstarterbatterien nicht eingehalten wurden und es in Folge zu tiefenentladenen oder stark entladenen Batterien kam. Oftmals fiel dies erst beim nächsten Einsatz auf. Nun ist es in der Regel zu spät, um die Feuerwehrangehörigen in die korrekte Herangehensweise bei der Durchführung von Starthilfe zu unterrichten. Der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg sind vermehrt Unfälle durch Lade- bzw. Starthilfeversuche im Zusammenhang mit Batterien gemeldet worden. Diese reichten von Beinahe-Unfällen bei denen es zu Funkenflug oder Brand kam, bis hin zu Unfällen mit Verletzungen durch Lichtbögen, elektrischem Schlag, verspritzter Batteriesäure oder Verpuffungen. Oft hätten Unfallereignisse vermieden, oder dessen Folgen stark reduziert werden können, wenn die Feuerwehrangehörigen über die Gefährdungen bei der Starthilfe informiert und über die notwendigen Schutzmaßnahmen unterrichtet worden wären. Folgend werden daher die, aus der Sicht von Sicherheit und Gesundheit, wichtigsten Punkte dargelegt:

Die Starthilfe stellt eine Tätigkeit an einem elektrischen System dar. Damit diese Tätigkeiten sachgerecht und sicher durchgeführt werden können, sind die Feuerwehrangehörigen ohne elektrotechnische Fachkenntnisse (Laien) über das sicherheitsgerechte Verhalten zu unterrichten und anhand praktischer Übung durch eine fachkundige Person einzuweisen. Anmerkung: Ein nicht startendes Fahrzeug kann unterschiedlichste Ursachen haben. Starthilfe sollte nur dann in Eigenregie durchgeführt werden, wenn ein Defekt am Fahrzeug oder der Starterbatterie ausgeschlossen werden kann. Im Nachgang zum Einsatz ist unbedingt zu prüfen, ob die Batterie auf Grund der Entladung noch funktionsbereit ist oder ggf. durch eine neue Batterie ersetzt werden muss.

Achten Sie bei der Starthilfe auf die Umgebungstemperatur (auch der zurückliegenden Tage) und den Lagerort. Bereits ab -10°C kann eine entladene Batterie gefrieren. Diese muss vor Anschluss des Starthilfekabels unbedingt aufgetaut werden. Auch ausgetretene Batteriesäure oder Explosionsereignisse von Batteriezellen oder ganzen Batterien stellen Gefährdungen für die Feuerwehrangehörigen dar. Je nach Lüftungssituation kann es zu einer Anreicherung von Knallgas im Batterieraum, durch die vorgeschehene Entladung oder durch vergebliche bzw. langzeitandauernde Ladeversuche an Ladeerhaltungssystemen, kommen. Vermeiden Sie somit unbedingt Zündquellen wie offenes Feuer oder Rauchen. Wird das Starthilfekabel falsch angebracht, kann es ebenso zu einer Verpuffung kommen. Bei Arbeiten an Batterien ist es daher zu empfehlen, vollflächige Körperbekleidung, Schutzhandschuhe und eine dicht schließende Schutzbrille zu tragen. Gibt der Hersteller nichts Anderes vor, ist das Starthilfekabel in folgender Reihenfolge anzuschließen (Fahrzeug zu Fahrzeug):

1) Rotes Kabel (+) zuerst an den Pluspol der entladenen Batterie anklemmen
2) Rotes Kabel (+) an den Pluspol der stromgebenden Batterie anklemmen.
3) Schwarzes Kabel (-) an den Minuspol der stromgebenden Batterie anklemmen
4) Schwarzes Kabel (-) an die Fahrzeugmasse des liegengebliebenen Fahrzeugs anklemmen.

Der Motor des stromgebenden Fahrzeuges auf erhöhte Drehzahlen bringen und nun das liegengebliebene Fahrzeug starten. Nach erfolgreichem Startversuch muss, vor dem Abklemmen am liegengebliebenen Fahrzeug, ein elektrischer Verbraucher z. B. Licht eingeschaltet werden. Die Starthilfekabel sind bei laufendem Motor des liegengebliebenen Fahrzeuges in umgekehrter Reihenfolge wieder abzunehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese nicht in Kontakt mit sich drehenden Teilen der Motoren kommen. Achten Sie zudem darauf, dass das rote Kabel nicht mit elektrisch leitenden Teilen in Verbindung kommt.
Achtung: Oft wird Starthilfe auch bei Tragkraftspritzen im Einsatzfall notwendig. Tragkraftspritzen besitzen jedoch keine bodenisolierte Fahrzeugmasse und müssen somit geerdet werden. Bei der Starthilfe ist die Tragkraftspritze von dem mit dem Feuerwehrfahrzeug verbauten Auszug zu nehmen und auf Boden / Erde zu stellen.
Achten Sie ebenso auf das zur Verfügung stehende Starthilfekabel. Ein Starthilfekabel sollte der DIN 72553 entsprechen. Für die Starthilfe nur Starthilfekabel verwenden, die über stabile, vollisolierte Zangen und einen ausreichenden Kabelquerschnitt verfügen.

# KURZ & KNAPP!

## Ehrennadel für Feuerwehrangehörige

Seit dem 01.01.2022 können Mitgliedsunternehmen der Feuer-Unfallkasse Brandenburg eine Ehrennadel für Leistungen von Personen, die sich in besonderem Maße für die Belange der Feuerwehren einsetzen, die langjährig einen wichtigen Beitrag für die Unfallverhütungsarbeit geleistet haben oder andere aus einer Unfallgefahr gerettet haben, bei uns beantragen. Personen, die viele Jahre als ordentliche Mitglieder der Selbstverwaltung der Feuerwehr-Unfallkasse tätig sind, erhalten die Ehrennadel in Silber oder Gold. Mit der Verleihung einer Ehrennadel würdigt die Feuerwehr- Unfallkasse Brandenburg das ehrenamtliche Engagement in der gesetzlichen Unfallversicherung.
Es wurde eine Richtlinie zur Verleihung der Ehrennadel erarbeitet, die den Personenkreis und Anlässe zur Verleihung beschreibt. Die Ehrennadel soll den Schriftzug FUK BB führen und in 2 Stufen (Gold und Silber) ausgeführt werden. Für UniformträgerInnen wird mit der Ehrennadel eine Bandschnalle verliehen. Die Zahl der jährlich möglichen Verleihungen ist begrenzt. Die Richtlinie zur Verleihung der Ehrennadel und die Vorlage für die Anträge finden sie auf der Seite www.fukbb.de unter der Rubrik „Ehrennadel".

## Sicherheitswesten für die Kita

Am 9. März übergab Revierpolizist Jens Maßow Sicherheitswesten an Kita-Leiterin Vanessa Forner aus der Kita Bahnhofstraße in Großbeeren. Diese hatte um Unterstützung bei der Polizei gebeten, die ihrerseits die Unfallkasse Brandenburg als Sponsor der Westen ausfindig machte.
"Wir freuen uns sehr über die Westen", so Forner. "Damit werden wir im Straßenverkehr besser gesehen und sind somit sicherer unterwegs." Die Kita unternimmt regelmäßig Ausflüge. So geht es etwa jeden Freitag in den Wald. Bei der Übergabe der Westen bot Maßow an, auch anderweitig zu unterstützen: "Ob Kita-Fest oder Sicherheitstage - wir kommen gerne vorbei!"

## Neuer Inhalt Verbandkästen

Es sind in den meisten Fällen die unspektakulären Verletzungen, wie z. B. Schnitt-, Schürf-und Gelenkverletzungen, die das Unfallgeschehen in den Unternehmen beherrschen. Eine sichere und schnelle Hilfe durch Ersthelferinnen und Ersthelfer, ausgestattet mit dem richtigen Handwerkszeug, kann Folgeerkrankungen und damit Ausfälle durch Krankheit vermeiden. Die aktualisierte DIN-Norm (gültig ab November 2021) entspricht neuen Erkenntnissen aus den Unfallstatistiken der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. In die Verbandkästen gehören nun zusätzlich vier Stück Feuchttücher zur Reinigung unverletzter Haut, sowie zwei Gesichtsmasken gemäß DIN EN 14683, wie z. B. medizinische Gesichtsmasken. Die weiteren Änderungen in den DIN-Normen beziehen sich lediglich auf Größe bzw. Anzahl der Materialien.
Hinweise zur Beschaffung und Übergangsfristen:
Es ist nicht erforderlich einen komplett neuen Verbandkasten zu beschaffen. Unternehmen, welche normierte Verbandkästen vorhalten, sollten den Inhalt kurzfristig auf den aktuellen Inhalt nachrüsten.
Fragen? Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner unserer Präventionsabteilung helfen Ihnen gern unter Telefon 0335/5216-0 bzw. per E-Mail an praevention@ukbb.deweiter.

## Neufassung des DGUV Grundsatzes 305-002

Im Mai 2021 wurde die Neufassung des DGUV Grundsatzes 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr" online veröffentlicht und in der Folgezeit Druckstücke von den Unfallversicherungsträgern an die TrägerInnen des Brandschutzes herausgegeben. Die Überarbeitung erfolgte, da es nicht nur bei der Ausrüstung und Technik selbst ständig Veränderungen und Weiterentwicklungen gibt, sondern auch im Bereich von Rechtsvorschriften und Prüfanforderungen. In die online zur Verfügung stehende Fassung des DGUV Grundsatz 305-002 sind die nötigen Korrekturen bereits eingearbeitet. Für vorhandene Druckausgaben mit Stand Mai 2021 sollte die FBFHB-032 ausgedruckt und diesen jeweils beigefügt werden.
https://www.dguv.de/fb-fhb/aktuell/feuerwehren/index.jsp

# Neue Schriften im Regelwerk

**DGUV Information 202-113**
Inklusion im Schulsport – Handreichung für Lehrkräfte

**DGUV Information 209-023**
Lärm am Arbeitsplatz

**DGUV Regel 112-190**
Benutzung von Atemschutzgeräten

**DGUV Regel 305-202**
Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr

Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

PF 1113, 15201 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335 5216-0
Telefax: 0335 5216-111
E-Mail: presse@ukbb.de

UK FUK BB
Unfallkasse Brandenburg und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg